

Satzung des Tischtennisclubs 1951 Rotation Weimar e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Club führt den Namen Tischtennisclub 1951 Rotation Weimar e. V. (Kurzfassung: TTC Rotation Weimar) mit dem Sitz in Weimar. Der TTC wurde gegründet am 23.3.1990. Er tritt die Rechtsnachfolge der BSG Rotation Weimar, gegründet am 11.12.1951, an.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- 2.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Die Mitglieder wollen in kameradschaftlicher, froher Gemeinsamkeit Tischtennis und Breitensport betreiben. Sie streben hohe sportliche Leistungen an. Sie sind bemüht, Kinder und Jugendliche für den Sport zu gewinnen und wollen somit für eine gesunde Lebensweise sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung beitragen.
- 2.3 Der Club ist auf die Eigeninitiative der Mitglieder angewiesen. Oberste Grundsätze sind Ehrlichkeit, Fairness, kameradschaftliche Zusammenarbeit und Einsatzwillen.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- bzw. Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Abs. 26a EStG beschließen.
- 3.2 Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für dem Sport dienliche Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2 Der Club besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
 - passiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- 4.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Clubsatzung zu erklären. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Club oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4.4.1 Der freiwillige Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Dabei bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Club bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

- 4.4.2 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bei Zahlungsrückstand von mehr als einem halben Jahresbeitrag
 - bei schweren Verstößen gegen Interessen des Clubs
 - wegen unehrenhafter Handlungen
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 4.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 4.6 Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 4.7 Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer Leistungen an allen im Club stattfindenden und von den Abteilungsleitungen angesetzten Trainingsstunden der jeweiligen Mannschaften teilzunehmen.
- 4.8 Die Mitglieder haben die Pflicht:
- an der Erfüllung der Aufgaben des Clubs aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren
 - die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten
 - bei Zugehörigkeit zu einer Wettkampfmannschaft alle Spiele der Saison mitzumachen bzw. sich in dringendem Verhinderungsfall beim Mannschaftskapitän rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der Club-Abteilungen und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und vom Vorstand bestätigt.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder legen die Beitragshöhe selber fest.

§ 6 Organe des Clubs

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 400,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand (nach § 7, Absatz 1)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Leitern der Abteilungen Tischtennis, Seniorensport, Kegeln, Frauensport und Basketball
- dem Jugendwart
- und bis zu 3 Beisitzern.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen besonders die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Clubs werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt im Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

11.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Clubauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der Wettkampfmannschaften nach Nominierung durch die Abteilungen entsprechend dem Leistungsprinzip
- Bestätigung der Übungs- und Trainingszeiten für die Mannschaften

11.2 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich über die Abteilungsleiter und durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von drei Wochen liegen.

11.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

11.4 Jede Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Clubs

- 14.1 Wird mit der Auflösung des Clubs nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Sportverein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Clubzwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 14.2 Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendabteilung eines Tischtennisvereins, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung, beschlossen am 25.2.1994, löst das Statut des TTC Rotation Weimar e. V. vom 1. September 1990 ab.

1. Änderung dieser Satzung am 26. Januar 2000 beschlossen.
2. Änderung dieser Satzung am 14. Dezember 2001 beschlossen.
3. Änderung dieser Satzung am 02. Dezember 2010 beschlossen.

gez. Michael Pospich
TTC - Vorsitzender

gez. Thomas Klenner
Versammlungsleiter

gez. Sven Trautwein
Protokollführer